

Thema:

Immaterielle Vermögensgegenstände im Rahmen der Aufgaben-Übergangs-Verordnung

Fragestellung:

Wie sind Vermögensgegenstände zu erfassen, die im Rahmen der Aufgaben-Übergangs-Verordnung auf das Abwasserwerk übergegangen sind?

Lösungsansatz:

Soweit Vermögensgegenstände im Rahmen der Aufgaben-Übergangs-Verordnung auf das Abwasserwerk übergegangen sind, sind diese nicht in der Bilanz der Kernverwaltung auszuweisen. Eine Erfassung des übergegangenen Vermögens als immaterieller Vermögensgegenstand (geleistete Zuwendungen nach § 38 Abs. 1 GemHVO) erfolgt ebenfalls nicht.

Soweit Investitionskostenzuschüsse an das Abwasserwerk gezahlt wurden, findet für diese § 38 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Bewertungsrichtlinie „3.2 Immaterielle Vermögensgegenstände“ S. 9 ff. und die Bilanzierungsrichtlinie „2.3 Gezahlte Investitionskostenzuschüsse als Nutzungsberechtigter“ S. 5 ff.

.....